

Satzung der Basketballabteilung der TSG Söflingen

§ 1 Name und Geschäftsjahr

1. Die Basketballabteilung der TSG Söflingen führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbst.
2. Die Abteilung ist über die TSG Söflingen Mitglied im Fachverband.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Abteilung

1. Wettkampf- und freizeitmäßiges Ausüben des Basketballsports im Erwachsenen- und Jugendbereich
2. gezieltes Training zur Förderung und Intensivierung des Basketballsports in der TSG Söflingen 1864 e.V.
3. Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit

§ 3 Mitgliedschaft

1. Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt § 4 der Vereinssatzung.
2. Die Mitgliedschaft in der Basketballabteilung setzt die Mitgliedschaft in der TSG Söflingen 1864 e.V. voraus. Hier gilt es die Beitragsordnung des Hauptvereins zu beachten.
3. Beendigung der Mitgliedschaft in der Abteilung:
Der Austritt aus der Basketballabteilung ist schriftlich der Abteilungsleitung gegenüber bis zum 30.09. eines jedes Jahres zu melden. Er ist zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Den Verein zu wechseln ist nicht gleichbedeutend einer Kündigung, diese muss schriftlich erfolgen.

Bei Kündigungen vor dem 30.09. wird kein Abteilungsbeitrag mehr für die kommende Saison erhoben.

Der Austritt aus der Abteilung beendet nicht zugleich die Mitgliedschaft im Hauptverein der TSG Söflingen. Diese muss gesondert gekündigt werden.

Die Passfreigabe erfolgt entsprechend dem Wortlaut der Kündigung - sofort bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt oder direkt nach der Saison (bis spätestens zum 30.04.). Sollten Restforderungen der Abteilung an den Spieler bestehen, behält sich diese eine Passfreigabe vor.

Eine Kündigungsbestätigung der Abteilung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Abteilung:

Der Ausschluss kann von der Abteilungsleitung nach Anhörung beschlossen werden, wenn

- a.) gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird,
- b.) nach wiederholten Ermahnungen, die Anordnungen der Übungsleiter und Aufsichtsbehörden nicht befolgt werden und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird.
- c.) der Hauptverein die Empfehlung ausspricht.
- d.) gegen § 5, Absatz 6 verstoßen wird.

Gegen den Beschluss der Abteilung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand des Vereins einlegen. Dieser entscheidet endgültig über die Wirksamkeit des Ausschlusses aus der Abteilung. Der Ausschluss aus der Abteilung hat nicht gleichzeitig den Ausschluss aus dem Hauptverein zur Folge.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben nach § 3 der Satzung der TSG Söflingen ihrer Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Basketballabteilung kann gemäß § 6, Absatz 3 der Satzung der TSG Söflingen, durch Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Aufnahme-Gebühren, Umlagen und Dienstleistungen erheben (vgl. hierzu Gebührenkatalog – Anlage 1).

Die Abteilungsleitung kann Mitglieder von der Beitragszahlung befreien oder einen ermäßigten Betrag zur Zahlung festsetzen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
2. Jedes Mitglied hat das Recht an den Abteilungsveranstaltungen teilzunehmen. Für jeden, der auf dem Mannschaftsmeldebogen einer Herrenmannschaft als Spieler geführt ist, ist es die Pflicht an Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
3. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung und des Vereins zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und der Hausmeister ist Folge zu leisten.
4. Jedes über 16 Jahre altes ordentliches Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung in der Basketball-Abteilung durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechts in der Abteilungsversammlung teilzunehmen.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich zu folgendem Gentleman Agreement:

In den Monaten November, Dezember und Januar gilt absolutes Wechselverbot. Die Abteilungsleitung sowie die jeweiligen Trainer erklären sich nicht bereit, Spieler während dem laufenden Spielbetrieb freizugeben. Diese Regelung gilt für jeden Spieler gleichermaßen, kann aber von Fall zu Fall verschieden behandelt werden.

Ein jeder Spieler hat dennoch die Möglichkeit über einen Antrag des neuen Vereins

bei der Passstelle in Hagen seinen Wechsel zu bewirken. Dafür gelten die Fristen des DBB.

6. Jedes Mitglied ist für sein Verhalten auf und neben dem Spielfeld selbst für sich verantwortlich und wird bei Strafen durch den Verband zur Rechenschaft gezogen. Dies bedeutet, dass der Spieler selbst für etwaige Geldstrafen aufzukommen hat und nicht die Abteilung zur Kasse gebeten werden kann.

Im Fall von sittenwidrigem, verbalen oder stark aggressiven Verhalten gegenüber den eigenen Mitspielern, Trainern, Schiedsrichtern und/oder der gegnerischen Mannschaft samt Trainer und Betreuer aber auch dem gesamten Publikum kann gegen den Spieler ein abteilungsinternes Verfahren eingeleitet werden. Dieses Verfahren muss schriftlich an die Abteilungsleitung herangetragen werden, die dann mit dem jeweiligen Trainer über mögliche Sanktionen berät und entscheidet.

§ 6 Abteilungsorgane

Die Organe der Basketballabteilung sind:

1. Die Abteilungsversammlung
2. Die Abteilungsleitung

§ 7 Die Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Basketballabteilung. Sie wählt die Abteilungsleitung für 2 Jahre.
2. Die Abteilungsversammlung findet jedes Jahr nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres statt. Sie soll im ersten Quartal des Folgejahres anberaumt werden. In Ausnahmefällen ist auch ein späterer Termin möglich.
3. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie ist mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen und muss die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen.
4. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a.) Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleitung und der Fachwarte.
 - b.) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichts der Kassenprüfer
 - c.) Entlastung der Abteilungsleitung
 - d.) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e.) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder der Abteilungsleitung
 - f.) Wahl der Kassenprüfer
 - g.) Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten
 - h.) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung
5. Die Abteilung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn es
 - a.) das Interesse der Abteilung erfordert oder

- b.) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.
6. Jeder Spieler, der in dem Mannschaftsmeldebogen einer Herrenmannschaft geführt wird, ist verpflichtet an Abteilungsversammlungen teilzunehmen. Fehlt ein Spieler unentschuldig, wird eine Strafe (siehe Gebührenkatalog) fällig.
 7. Anträge müssen in schriftlicher Form 7 Werktage vor der Abteilungsversammlung bei dem Abteilungsleiter eingegangen sein.

§ 8 Die Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung bilden
 - a.) Abteilungsleiter /in
 - b.) stellvertretender Abteilungsleiter /in
 - c.) Kassierer /in
 - d.) Schriftführer
 - e.) Jugendwart
 - f.) Schiedsrichterwart
2. zudem gibt es noch den Presse- und Fotowart, der aber nicht mit in die Abteilungsleitung eingebunden ist
3. Aufgaben
 - g.) Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten, die nicht durch die Abteilungsordnung oder in sonstiger Weise Dritten zur Erledigung zugewiesen sind. Der Vorstand der TSG Söflingen ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung in Kenntnis zu setzen. Protokolle von Sitzungen/Versammlungen sind ihm über die Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen. Die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Abteilungsversammlung sind in einem Aufgabenverteilungsplan zu regeln.
 - h.) Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Abteilung. Die Beschlussfassung über alle fachlichen Angelegenheiten einschließlich abteilungsinterner verbindlicher Weisungen.
4. Sitzungen der Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen und geleitet.

§ 9 Sinngemäße Anwendung der Vereinssatzung

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verfahren. In Zweifelsfällen ist der Vorstand des Vereins zu befragen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung im April 1993 beschlossen. Der Gebührenkatalog wurde im Nachgang als Anlage 1 beigelegt.

Ulm-Söflingen, den 01.05.1993